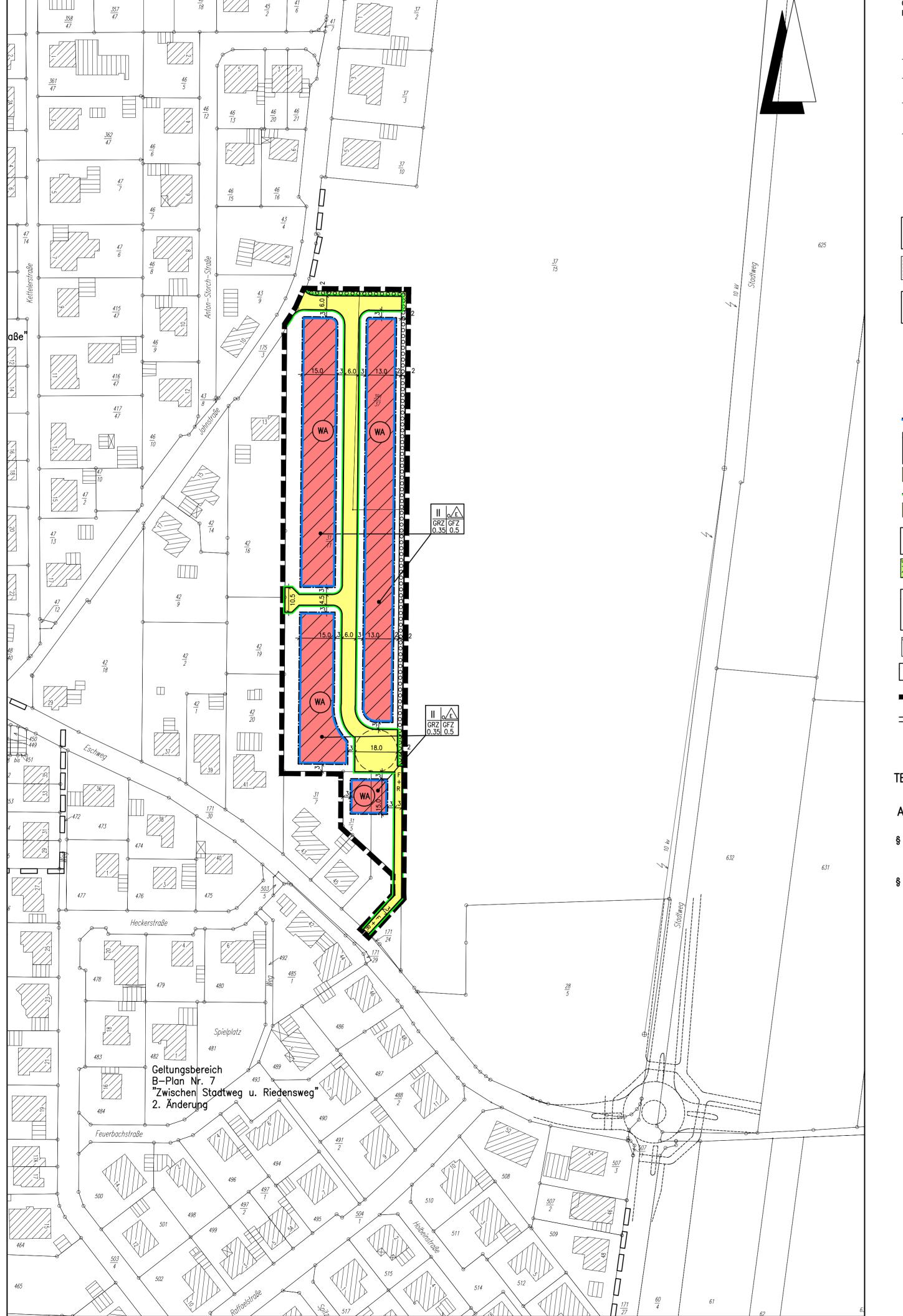
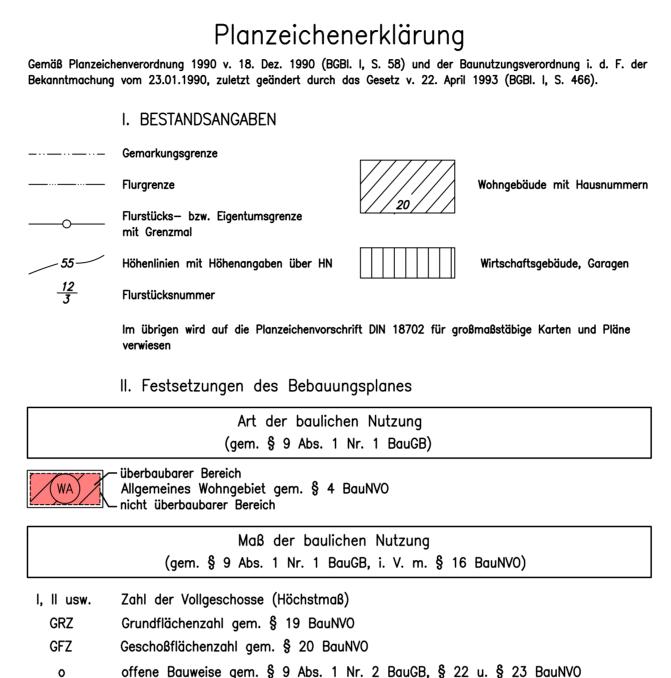


GEMEINDE WALLENHORST BEBAUUNGSPLAN NR. 159 "ZWISCHEN STADTWEG, ESCHWEG UND JAHNSTRASSE Teil

1. Änderung





öffentliche Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11und Abs. 6 BauGB) Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F+R Fuß— und Radweg Grünfläche

(gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

Grünfläche

nur Einzelhäuser zulässig

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB), i.V.m. § 7 der Textl. Festsetzungen Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen
- § 1 Nutzungsregelungen (gem. §9 (1) Nr.1 i.V.m. §1 (6) BauNVO) Die gem. §4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Nr.1 bis 5) sind innerhalb des Plangebietes nicht zulässig.
- § 2 <u>Gebäudehöhen / Höhengliederung der Gebäude</u> (gem. §9 (1) Nr.1 BauGB i.V.m. §18 Der Bezugspunkt zur Ermittlung der Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Schnittpunkt der Mittellinie der Oberkante der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße mit der verlängerten, senkrecht zur erschließenden Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des ieweiligen Baugrundstücks (Grundstücks-achse):

1. Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf, gemessen von dem o.a. Höhenbezugspunkt und der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens, 0,5 m nicht überschreiten.

Die maximale Gebäudehöhe darf

- bei Gebäuden über 25° Dachneigung, gemessen von dem o.a. Bezugspunkt bis zur Oberkante First (höchster Punkt der Dachhaut) eine Gesamthöhe von 9.00 m nicht
- bei Gebäuden mit einer Dachneigung zwischen 0° und 25°, gemessen von dem o.a. Bezugspunkt bis zur Oberkante First (höchster Punkt der Dachhaut) bzw. Gesimsoberkante bei Flachdächern 8.00 m nicht überschreiten.

Die Mindestgebäudehöhe beträgt, gemessen wie vor, 6,00 m. Eine Unterschreitung ist nicht

- § 3 <u>Mindestgröße der Baugrundstücke (gem. §9 (1) Nr. 3 BauGB)</u> Die Mindestgröße der Baugrundstücke darf 500 gm nicht unterschreiten
- § 4 Zahl der zulässigen Wohnungen (gem. §9 (1) Nr. 6 BauGB) Je Wohngebäude sind nur maximal 2 Wohnungen zulässig.
- § 5 Geschossflächenzahl (gem § 20 (3) BauNVO) Die Flächen von Aufenthaltsräumen sind in anderen Geschossen (Nicht-Vollgeschossen) einschließlich der zu Ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände auf die max. zulässige GFZ anzurechnen.
- § 6 <u>Maximale Grundfläche Grundflächenzahl (gem. § 19 (4) BauNVO)</u> Die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Grundfläche (GRZ 0,35) darf durch die Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis auf eine maximale Grundfläche (GRZ) von 0,45 überschritten werden.

§ 7 <u>Durchgrünung der Siedlungsbereiche</u> (gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

<u>Alte Apfelsorten (Hoch-</u> <u>Alte Birnensorten:</u>

a) Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 300 qm Grundstücksfläche ein Obstbaum alter Sorten oder alternativ ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen (s. nachfolgend aufgeführte Pflanzenliste),

Alte Kirschsorten:

stamm auf Sämling):		
Schöner von Wiedenbrück	Clapps Liebling	Große Schwarze
James Grieve	Gelbmöstler	Knorpelkirsche
Jakob Lebel	Doppelte Philippsbirne	Hedelfinger Riesenkirsche
Biesterfelder Renette		
Jakob Fischer		
Baumanns Renette		
Gelber Bellefleur		
Gewürzluikenapfel		
Graue Herbstrenette		
Hauxapfel		
Horneburger		

b) Die in der Planzeichnung durch Planzeichen festgesetzten Flächen mit Pflanzbindung sind gem. der nachfolgend aufgeführten Pflanzenliste bepflanzen:

Kornelkirsche	Corpus mas
Roter Hartriegel	Corpus sanguinea
Schlehe	Prunus spinosa
Feld-Rose	Rosa arvensis
Hunds-Rose	Rosa canina
Glanz-Rose	Rosa nitida
Hasel	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gewöhnliche Schneeball	Viburnum opulus
Gewöhnliche Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna
"Wilde" Johannisbeere	Ribes alpinum

Kleinwüchsige Bäume:

Pfannekuchenapfel

Faulbaum	Rhamnus frangula
Feldahorn	Acer campestre
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Mehlbeere	Sorbus aria
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia

Örtliche Bauvorschriften

Oberflächenentwässerung (gem. §56 NBauO)

Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern und / oder in Zisternen (dezentrale Rückhalteanlagen) zurückzuhalten. Die technischen Anforderungen des Arbeitsblattes A 138 der ATV-DVWK (Ausgabe Januar 2002) bzw. der DIN 1989 - Regenwasser-nutzungsanlagen Teil 1 und Teil 3 sind zu beachten bzw. zu befolgen und umzusetzen. Die Versickerungs- und / oder Rückhalteanlagen sind über einen Notüberlauf an die

öffentliche Regenwasserkanalisation anzuschließen. Einfriedungen sind als Mauern, Holz- und Metallzäune sowie lebende Hecken zulässig

Lebende Hecken sind generell entlang aller Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von max. 1,80 m -gemessen von der OK. des gewachsenen Bodens auf dem privaten Wohngrundstück, auf dem die Hecke errichtet wird - zulässig

B. <u>Einfriedungen mit Zäunen aus Holz / Metall und Mauern</u>

1) Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen. Fußwegen Die Höhe der Einfriedung mit Zäunen aus Holz / Metall oder Mauern darf auf der Grundstücksseite, von der das Grundstück aus erschlossen wird, — gemessen von der OK. der fertigen Straßenoberfläche bis zur OK. Zaun / Mauer eine Höhe von 0,80 m nicht

Die Höhe der Einfriedung mit Zäunen aus Holz / Metall oder Mauern darf gegenüber Fußwegen sowie öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht der Erschließung des Grundstücks dienen auf einer Länge von 10,00 m je Grundstücksseite eine Höhe von 1,80 m aemessen von der OK. der fertigen Straßenoberfläche, OK. des Fußweges - nicht überschreiten. Einfriedungen, die über das vorgenannte Längenmaß ie Grundstücksseite hingusgehen, sind auf eine Höhe von 1.20 m zu begrenzen.

Einfriedungen mit Mauern und Zäunen mit einer Höhe von über 0,80 m sind generell gegenüber öffentlichen Flächen (Straßen, Fußwege, etc.) einzugrünen. Sie sind auf den Grundstücken so zu errichten, daß Bepflanzungsmaßnahmen und Berankungen noch auf den privaten Grundstücksflächen durchgeführt werden können. Diese sind von den Eigentümern dauerhaft zu erhalten und bei Abgängen zu erneuern.

2. Einfriedungen zwischen privaten Grundstücksflächen Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken können ebenfalls auf einer Länge von max. 10,00 m je Grundstücksseite – gemessen von der OK. des gewachsenen Bodens auf dem privaten Wohngrundstück, auf dem die Einfriedung errichtet wird – bis zu einer Gesamthöhe von 1.80 m errichtet werden. Einfriedungen, die über das vorgenannte Längenmaß je Grundstücksseite hinausgehen, sind auf eine Höhe von maximal 1,20 m zu begrenzen.

Hinweise

- 1. Archäologische Funde sind gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bez.-Reg. Weser Ems, Dezernat 406 -Archäologische Denkmalpflege – oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Vor Beginn von Erschließungs- und Baumaßnahmen ist die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück zu kontaktieren, um die Möglichkeit von archäologischen Untersuchungen baubegleitend zu gewährleisten. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit
- Landwirtschaftliche Immissionen, soweit diese sich aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen ergeben, sind als ortsüblich
- 3. Die Festsetzungen der Ursprungsplanung treten außer Kraft, soweit diese durch den Geltungsbereich der 1. Änderung erfasst wird.
- 4. Die Teilungssatzung zur Ursprungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 159 "Zwischen Stadtweg, Eschweg und Jahnstraße" gilt weiterhin auch für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 159.
- 5. Über den Planbereich verläuft eine in Betrieb befindliche Richtfunktrasse der Kabel Niedersachsen/Bremen zwischen den Orten Osnabrück und Bramsche Engter. Die maximal zulässige Bauhöhe von 177 m über NN darf innerhalb des Schutzbereichs der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen.

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 159 "Zwischen Stadtweg, Eschweg u. Jahnstr. Teil I" 1. Änd., bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

Wallenhorst, den 19.04.2004

Bürgermeister (SIEGEL)

gez. U. Belde

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

gez. U. Belde Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 13.02.2003, geändert durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 11.12.2003, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 15.12.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wallenhorst, den 19.04.2004

Bescheinigung der Planunterlage

Liegenschaftskarte L4-1512/1999 Liegenschaftskarte: Rulle Flur 12 Maβstab: 1:1000

Die dieser Planunterlage zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5, geschützt. Sie Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde Osnabrück zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.08.1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei

Osnabrück, den 15 März 04

i. A. gez. Ritterhoff Vermessungs- und Katasterbehörde Unterschrift Vermessungsoberamtsrat

Öffentliche Ausleauna

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.12.2003 ortsüblich

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.12.2003 bis 23.01.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst, den 19.04.2004 gez. U. Belde

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.02.2004 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 19.04.2004 gez. U. Belde

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan Nr. 159 1. Änderung gemäß § 10 (3) BauGB am 30.04.2004 im Amtsblatt f.d. Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.04.2004 rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst, den 03.06.2004

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung

nicht geltend gemacht worden. Wallenhorst, den 11.05.2007 gez. U. Belde

von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes

Bürgermeister

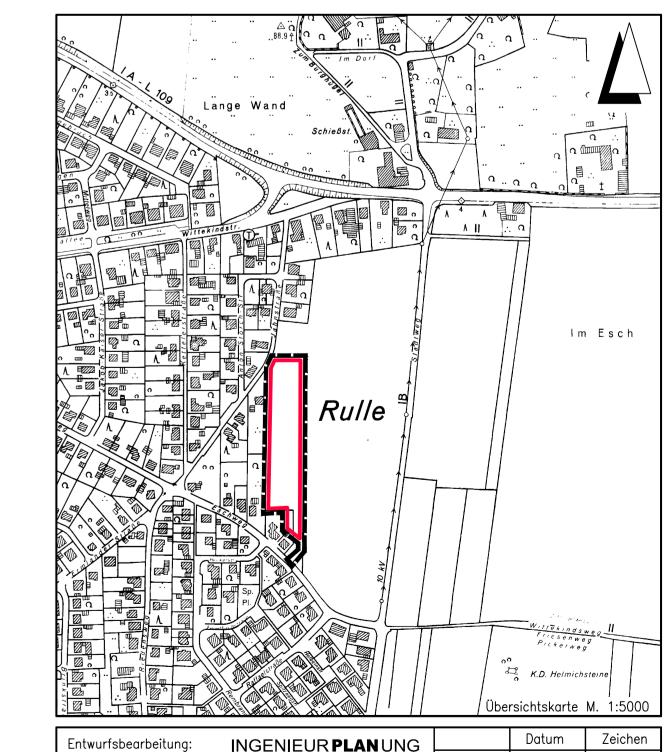
Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den

Plan-Nummer:

Bürgermeister



| bearbeitet | 2003-12 Otto-Lilienthal-Straße 13 • 49134 Wallenhorst Telefon 05407/8 80-0 • Fax 05407/8 80-88 gezeichnet 2003-12 gez. Eversmann geprüft 2004-02-10 Fv Wallenhorst, 2004-02-10 freigegeben 2004-02-10 Ev

GEMEINDE WALLENHORST BEBAUUNGSPLAN NR. 159

"Zwischen Stadtweg, Eschweg und Jahnstraße Teil I" 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften

ABSCHRIFT

Maßstab 1 : 1000

Unterlage

Blatt Nr. :

H:\Wallenhorst\203013\Plaene\bp_B-Plan.dwg-G1/1-0